

B u c h r e z e n s i o n

Thomas Rotsch/Frank Saliger/Michael Tsambikakis (Hrsg.), Nomos Kommentar StPO, Strafprozessordnung mit GVG, EGVG, Bd. 1 und 2, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2025, 5145 S., € 399,-.

I. Kommt ein neuer Kommentar auf den Markt, stellt sich dem potentiellen Käufer und Leser die Frage, wieso es dessen eigentlich bedarf. Denn das Spektrum an etablierten Kommentierungen ist bereits sehr groß. Es reicht, um den Überblick mit den *einbändigen* Kommentaren zu beginnen, von dem verbreiteten Standardkommentar Schmitt/Köhler mit in der 69. Auflage inzwischen 2.936 Seiten über den von Gercke, Temming und Zöller inzwischen in siebter Auflage herausgegebenen Heidelberger Kommentar mit aktuell rund 2.500 Seiten zu den sehr großen einbändigen Werken: dem von Satzger, Schluckebier und Werner in inzwischen in sechster Auflage herausgegebenen „S/S/W“ mit 2.900 Seiten, dem von Graf in fünfter Auflage 2025 herausgegebenen Kommentar StPO mit Nebengesetzen (3.102 Seiten), dem von Radtke und Hohmann inzwischen in zweiter Auflage 2025 herausgegebenen StPO-Kommentar mit einem Umfang von 3.368 Seiten und dem für August 2026 in zehnter Auflage angekündigten Karlsruher Kommentar mit rund 3.400 Seiten. Hinzu kommen mit einer Ausrichtung besonders auf Studierende der in sechster Auflage für 2026 angekündigte Studienkommentar StPO von Joecks/Jäger mit 1.014 Seiten und das von Dölling, Duttge, König und Rössner herausgegebene und für November 2026 in sechster Auflage angekündigte Werk „Gesamtes Strafrecht“ aus der Reihe Nomos-Handkommentar, das Kommentierungen zum StGB, zu den Nebengebieten und zur StPO in einem Band vereint. Auch auf dem Feld der mehrbändigen Kommentierungen ist das Angebot vielfältig. Der seit der 143. Aktualisierungslieferung nicht mehr sowohl online als auch als Loseblattwerk, sondern ausschließlich als Online-Kommentar erscheinende „KMR“, herausgegeben von Bockemühl und v. Heintschel-Heinegg, hat einen Umfang von über 7.000 Seiten. Der Münchener Kommentar zur StPO, herausgegeben von Knauer, Kudlich und Schneider, ist vierbändig gestaltet und hat in seiner aktuellen zweiten Auflage einen Umfang von rund 8.900 Seiten. In zehn Bänden erscheint aktuell die sechste Auflage des von Rudolphi begründeten und inzwischen von Wolter und Deiters herausgegebenen Systematischen Kommentars zur Strafprozessordnung mit einem Umfang von rund 11.500 Seiten. Der Großkommentar Löwe/Rosenberg besteht in seiner 27. Auflage aus fünfzehn Bänden. Flankiert wird das breite Angebot durch den Beck'schen Online-Kommentar (BeckOK). Ein Beck'scher Online-Großkommentar (BeckOGK) zur StPO wird aktuell vorbereitet.

Blickt man allein auf den Umfang des zu besprechenden neuen „NK-StPO“, so lässt sich das in einem gediegenen dunkelblauen Einband erscheinende zweibändige Werk mit seinen insgesamt 5.145 Seiten oberhalb der großen einbändigen Werke und unterhalb von „KMR“ und „MüKoStPO“ einordnen. Kommentiert werden neben der StPO auch die für das Strafverfahren relevanten Vorschriften des GVG und des

EGGVG. Die Erscheinungsform in zwei Bänden ermöglicht es, deutlich eingehender zu kommentieren, als es bei den einbändigen Kommentaren möglich ist, wobei aber der nicht unbegrenzte Raum zu einer gewissen Stringenz und Kompaktheit nötigt. Allerdings ist – sicherlich mit dem Ziel, das Gewicht der Bände zu beschränken und deren Kompaktheit zu sichern – ein Papier gewählt worden, das sich als recht dünn und empfindlich erweist. Ohne einen sehr vorsichtigen Umgang mit dem Kommentar werden sich unschöne Knicke und Eselsohren wohl kaum vermeiden lassen. Im Bibliothekseinsatz an Universitäten, in Anwaltskanzleien, in Gerichten und in Behörden dürften die Bände rasch leiden. Die gewählte Schriftgröße erweist sich als noch gerade leserfreundlich.

II. Ausweislich des Vorwortes geht es den Herausgebern darum, dass die Kommentierung als „Pendant zum NK-StGB“ „durch konzeptionelles Denken, Methodenbewusstsein und eine tiefgründige Dogmatik“ die Materie wissenschaftlich durchdringt sowie die Rechtsprechung bis in die unteren Instanzen in kritischer Auseinandersetzung aufarbeitet. Der Autorenkreis setzt sich vornehmlich aus vielen renommierten Hochschullehrern zusammen, ergänzt wird er aber auch durch einige wissenschaftlich durchweg ausgewiesene Praktiker aus Justiz (*Eschelbach, Gütge, Merz und Penkuhn*) und Strafverteidigung (*Engelhart, Knierim, Neuhaus und Tsambikakis*). Die Ankündigung aus dem Vorwort, die Kommentierungen beruhen „sämtlich auf den zum 1.2.2025 jeweils aktuellen Gesetzesfassungen“, ist bezüglich der praktisch bedeutsamen §§ 32 und 158 StPO nicht umgesetzt, weil Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz¹ unberücksichtigt geblieben sind.²

Naturgemäß kann ein *Rezensent* eines derart umfangreichen Werkes nicht für sich in Anspruch nehmen, die Kommentierung in Gänze gelesen zu haben. Ich habe den Kommentar sowohl zur Vorbereitung meiner StPO-Vorlesung als auch im dienstlichen Alltag als Generalstaatsanwalt genutzt und daneben stichprobenartig mich besonders interessierende Passagen betrachtet. Der Gesamteindruck ist vorzüglich. Der zu Beginn der einzelnen Kommentierungen angebrachten Literaturauswahl kommt zugute, dass bei einem neuen Kommentar kein unnötiger Ballast mitgeschleppt wird. Der einheitliche Aufbau der einzelnen Kommentierungen wird durch eine jeweils knappe vorangestellte Gliederung verdeutlicht mit der Folge, dass man sich sehr schnell und treffsicher zu orientieren vermag. Die Kommentierungen sind verständlich abgefasst, der allerdings in recht kleiner Schrifttype gesetzte Fußnotenapparat ist überschaubar, aber ausreichend. Dem im Vorwort skizzierten Anspruch entsprechend beschränken sich die Kommentierungen nicht darauf, Rechtsprechungsentwicklungen zu referieren, sondern nehmen dazu pointiert Stellung. Exemplarisch herausgegriffen seien die Ausführungen von *Rotsch* zu verfassungsrechtlichen Bedenken im Kontext der „beweglichen Zuständigkeit“ und zu der Frage der Mitwirkung

¹ BGBl. 2024 I Nr. 234.

² § 32 StPO enthielt zu diesem Zeitpunkt einen Absatz 1a, der in der Kommentierung nicht berücksichtigt ist. Bei § 158 StPO ist die seit dem 17.7.2024 geltende Fassung unbeachtet geblieben.

von Schöff en bei Haftentscheidungen (StPO § 1 Rn. 18 f.), von *El-Ghazi* zur Rechtsprechung betreffend die Zulässigkeit der Protokollberichtigung trotz Rügeverkümm erung (StPO § 271 Rn. 30 ff.), von *Neuhaus* zu dem von der Rechtsprechung anerkannten Beurteilungsspielraum bei der Überprüfung der tatrichterlichen Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im Prozessrecht und materiellen Recht (StPO § 337 Rn. 57 ff., 118 ff.: „Verzweigung des Rechtsschutzes“), die eingehende Darstellung von *Eschelbach* zu der Handhabung des Begriffs der offensichtlichen Unbegründetheit in § 349 Abs. 2 StPO (StPO § 349 Rn. 30–67) und diejenige von *Rotsch/Wagner* zu der Frage, ob § 302 Abs. 1 S. 2 StPO auch einer wirksamen Rücknahme eines Rechtsmittels nach vorangegangener Verständigung entgegensteht (StPO § 302 Rn. 52). Der Einheitlichkeit kommt es zugute, dass längere und zusammenhängende Abschnitte oft von nur einem Kommentator oder einem Kommentatoren-Duo bearbeitet werden. Besonders gut gefallen haben mir die von *Neuhaus* und *Eschelbach* verantworteten Passagen zum Revisionsrecht.

III. Folgende Wünsche für eine sicher zu erwartende zweite Auflage möchte ich anbringen: Vielleicht lässt sich, ohne den Umfang des Werkes zu sprengen, ein etwas festeres Papier auswählen. Die Kommentierung zum Verletztenbegriff beim Klageerzwingungsverfahren (StPO § 172 Rn. 14 ff.) sollte künftig einen Verweis auf die bereits 2021 in die StPO eingefügte Legaldefinition (§ 373b StPO) enthalten. In der Kommentierung zum Weisungsrecht spricht sich *Bock* aus verfassungsrechtlichen Gründen für eine Beibehaltung des externen Weisungsrechts aus (GVG § 146 Rn. 3). Wünschenswert wäre es, wenn dort künftig auch auf die seit etwa 2020 im Anschluss an das Urteil des EuGH zum Europäischen Haftbefehl³ wieder aufgeflam mte Diskussion, ob externe Weisungen zumindest in Schriftform ergehen, ausschließlich an den Generalstaatsanwalt gerichtet, mit einer Begründung versehen und in den Sachakten dokumentiert werden sollten,⁴ eingegangen würde. Schließlich sollten „Kinderkrankheiten“ wie die gelegentliche Nichtberücksichtigung der aktuellen Gesetzesfassung und die vereinzelte unzutreffende Wiedergabe des Namens des KMR-Kommentators *Kulhanek* als „Kulhany“ (StPO § 153 Rn. 135; § 153a Rn. 220, 400) abgestellt werden.

IV. Ungeachtet einzelner weniger Kritikpunkte fällt das Gesamtfazit ausgesprochen positiv aus. Der „NK-StPO“ hat als einziger zweibändiger Kommentar zur StPO ein Alleinstellungsmerkmal. Die Autoren nutzen den Vorteil gegenüber den einbändigen Werken, vertiefter in die Materie einsteigen zu können, überzeugend. Das Werk vermag inhaltlich zu überzeugen und deckt die Bedarfe von Lehre, Wissenschaft und Praxis gleichermaßen ab. Ich wage daher die Prognose, dass der „NK-StPO“ an die Erfolgsgeschichte des „NK-StGB“,

dessen siebte Auflage derzeit vorbereitet wird, als ebenbürtiges Pendant wird anknüpfen können.

*Generalstaatsanwalt Dr. Thomas Harden, Köln**

³ EuGH, Urt. v. 27.5.2019 – C-508/18, C-82/19 PPU.

⁴ Vgl. dazu etwa *Wallenta*, Deutsche Staatsanwaltschaften zwischen Verfassungsrecht und europäischem Leitbild, 2021, S. 50 ff., 66 f.; *Schady*, in: Anders/Graalman-Scheerer/Schady (Hrsg.), Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, 2021, S. 323; *Krause-Ablaß/Pradel*, ZRP 2024, 140.

* Der Verf. ist Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.